

Novellierung der Geschäftsordnung der FIBAA-Akkreditierungs- und Zertifizierungskommission (F-AZK) vom 26. Februar 2021 zum Stand vom 18. August 2026

Präambel

Aufgabe der FIBAA-Akkreditierungs- und Zertifizierungskommission (im Folgenden F-AZK) ist es, durch transparente Verfahren und klare Richtlinien zur Qualitätssicherung und -weiterentwicklung in der Hochschulaus- und -weiterbildung beizutragen. Dabei erstreckt sich das Tätigkeitsfeld der FIBAA insbesondere auf die Fachbereiche Wirtschaft und Management, Volkswirtschaftslehre, Rechtswissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften und Technik, Informatik und Informationstechnologie sowie Bildungswissenschaften und verwandte Fachgebiete. Die F-AZK evaluiert die Richtlinien und ist für die Weiterentwicklung der Richtlinien verantwortlich. Sie überprüft auf Antrag von Hochschulen oder Weiterbildungsinstitutionen auf Programmebene die akademische Qualität von Studiengängen und Weiterbildungskursen sowie auf institutioneller Ebene die Qualität von Hochschulen, Weiterbildungsinstitutionen und deren jeweiligen Teileinheiten. Bei ihren Entscheidungen legt die F-AZK die von ihr erarbeiteten Qualitätskriterien zugrunde und entscheidet sowohl auf Programmebene als auch auf institutioneller Ebene über die jeweilige Akkreditierung bzw. Zertifizierung. Zudem kann sie ihre fachliche Einschätzung zu Verfahren abgeben, die von nationalen Institutionen entschieden werden. Außerdem beobachtet die F-AZK innovative Entwicklungen im Hochschulbereich.

Geschäftsstelle und Ort der Verwaltung ist die Berliner Freiheit 20-24, 53111 Bonn, Deutschland.

§ 1 – Verhaltenskodex

- (1) Die Kommissionsmitglieder sowie die Gutachterinnen und Gutachter üben ihre Tätigkeit sorgfältig und gewissenhaft aus. Die Tätigkeit erfolgt im Ehrenamt.
- (2) Sie handeln und entscheiden als Expertinnen und Experten auf dem Gebiet der Qualitätssicherung an Hochschulen und Weiterbildungsinstitutionen ausschließlich nach den jeweiligen geltenden europäischen bzw. nationalen Qualitätskriterien¹ und sind nicht an die Weisungen Dritter gebunden. Sie handeln und entscheiden in gutem Glauben, nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der FIBAA und anhand der entsprechenden Beurteilungskriterien.

¹ Z.B. European Standard and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area 2015.

(3) Sie nutzen ihre Mitgliedschaft nicht zur Durchsetzung eigener Interessen oder Interessen Dritter und schließen einen Missbrauch der im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen Informationen aus.

(4) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden, haben sie Stillschweigen, auch über ihre Amtsdauer hinaus, zu wahren. Sie haben das Beratungsgeheimnis, auch über ihre Amtsdauer hinaus, zu wahren.

(5) Kommissionsmitglieder müssen Änderungen ihres Status (Wissenschaft oder Berufspraxis) oder die Zugehörigkeit zu ihrer Organisation (Hochschule, Arbeitgeber, Unternehmen o.ä.) unverzüglich der Geschäftsstelle anzeigen. Studentische Kommissionsmitglieder sowie Gutachterinnen und Gutachter müssen den Abschluss oder Abbruch ihres Studiums/ihrer Promotion der Geschäftsstelle unverzüglich anzeigen.²

§ 2 – Befangenheitsausschluss für Kommissionsmitglieder sowie Gutachterinnen und Gutachter

(1) Kommissionsmitglieder sowie Gutachterinnen und Gutachter müssen die für eine objektive Bewertung notwendige Unbefangenheit zu den Studiengängen, Weiterbildungskursen sowie Hochschulen, Weiterbildungsinstitutionen und deren jeweiligen Teileinheiten haben.

(2) Wird über Angelegenheiten beraten, die die Interessen einer oder eines Einzelnen, ihres oder seines Ehegatten, ihrer oder seiner Eltern, ihrer oder seiner Kinder, ihrer oder seiner Geschwister oder einer von ihr oder ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, darf sie oder er an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Sie oder er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(3) Die Befangenheit gegenüber einer Institution (Hochschule) wird unwiderlegbar vermutet,

- a) wenn das Kommissionsmitglied zum Zeitpunkt der Handlung oder während der fünf Jahre davor durch eine Entscheidung der Institution eine Beschwerde erhält oder erhielt; das umfasst insbesondere ablehnende, abweisende, aberkennende, entziehende o.ä. Verwaltungsakte sowie die von der Institution oder einer Vertreterin / einem Vertreter der Institution veranlasste Anzeige einer Straftat,
- b) wenn das Kommissionsmitglied sich zum Zeitpunkt der Handlung oder während der fünf Jahre davor in einem Beschäftigtenverhältnis, Promotions-, Habilitations- oder Berufungsverfahren an der jeweiligen Institution befindet oder befand,
- c) wenn das Kommissionsmitglied zum Zeitpunkt der Handlung oder während der drei Jahre davor als Studierende / Studierender an der jeweiligen Institution eingeschrieben, an gemeinsamen Forschungsprojekten oder anderen Kooperationsprojekten beteiligt ist oder war, oder
- d) wenn das Kommissionsmitglied oder der Fachbereich, dem das Kommissionsmitglied angehört, im Zeitpunkt der Handlung oder während der drei Jahre davor, von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Institution begutachtet wird oder wurde.

² Studierende können analog der *Leitlinien zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren* der Hochschulrektorenkonferenz bis maximal 12 Monate nach ihrem Studienende als Kommissionsmitglied tätig sein.

(4) Liegt bei einer Einzelnen / einem Einzelnen eine der Befangenheitsvoraussetzungen vor oder wird bei einer Einzelnen / einem Einzelnen die Befangenheit vermutet, so muss dies unverzüglich und unaufgefordert bekanntgegeben und zu Protokoll gebracht werden. Die oder der Befangene ist von der Beratung und Abstimmung auszuschließen.

(5) Waren Kommissionsmitglieder als Gutachterin oder Gutachter tätig, nehmen sie an der Beschlussfassung über die jeweilige Akkreditierung oder Zertifizierung nicht teil.

§ 3 – Aufgaben der F-AZK

(1) Die F-AZK bestimmt über ihr Prüfungs- und Bewertungsinstrumentarium, insbesondere die (Fragen- und) Bewertungskataloge, die zu einem FIBAA-Siegel führen.

(2) Sie beschließt über

- a) die (Erst-/Re-)Akkreditierung von Studiengängen,
- b) die (Erst-/Re-)Zertifizierung von Weiterbildungskursen,
- c) die (Erst-/Re-)Akkreditierung von Institutional Accreditation Verfahren,
- d) die (Erst-/Re-)Akkreditierung von Institutional Accreditation: Strategic Management Verfahren
- e) die (Erst-/Re-)Zertifizierung von Institutional Audits gemäß dem österreichischen Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)
- f) die (Erst-/Re-)Zertifizierung von Hochschulen, Weiterbildungsinstitutionen, Fakultäten, Studiengängen oder Weiterbildungskursen mit dem FIBAA-Siegel „Excellent in Digital Education“
- g) weitere nationale Verfahren zur Akkreditierung oder Zertifizierung von Studiengängen, Weiterbildungskursen, Hochschulen und ihrer Teileinheiten.

und legt die ggf. zu erfüllenden Auflagen, Aussetzungsgründe und Umsetzungsfristen fest.

(3) Auf Wunsch einer Weiterbildungsinstitution, einer Hochschule oder ihrer Teileinheit gibt die F-AZK ihre fachliche Einschätzung zu einem nationalen Akkreditierungs- oder Zertifizierungsverfahren ab.

(4) Sind Auflagen zu erfüllen oder Aussetzungsgründe zu beheben, stellt die F-AZK deren erfolgreiche Umsetzung fest.

(5) Werden Auflagen nicht erfüllt oder Aussetzungsgründe nicht behoben, beschließt sie unter Feststellung der Gründe über die Aufhebung einer Akkreditierung, die Aussetzung von Verfahren oder die Versagung einer (Erst-/Re-)Akkreditierung oder (Erst-/Re-)Zertifizierung.

(6) Im Falle einer Beschwerde gegen Entscheidungen der F-AZK kann sie – nach erneuter Befassung der Gutachterinnen und Gutachter – der Beschwerde abhelfen oder sie zur weiteren Behandlung an den FIBAA-Beschwerdeausschuss weiterleiten. Nach Befassung des FIBAA-Beschwerdeausschusses beschließt die F-AZK erneut und endgültig über die (Erst-/Re-)Akkreditierung oder (Erst-/Re-) Zertifizierung, Beauftragung, Aufhebung, Aussetzung oder Versagung.

(7) Werden Entscheidungen der F-AZK durch übergeordnete nationale Akkreditierungsorganisationen oder -behörden beanstandet, deren Vorgaben sie unterliegt, so

entscheidet sie über die Anwendung von Rechtsmitteln. Andernfalls behebt sie die Mängel unverzüglich.

(8) Sie legt die Bestellungskriterien für Gutachterinnen und Gutachter in Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren fest.

(9) Sie beruft und entlässt die Gutachterinnen und Gutachter für Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren und bestellt ein Gutachterteam für jedes Verfahren.

(10) Die F-AZK entscheidet in Zweifelsfällen über die Befangenheit von Gutachterinnen und Gutachtern, deren Ausschluss vom Verfahren und bei Beschwerden oder Pflichtverletzungen von Gutachterinnen und Gutachter über deren Ausschluss oder deren Entlassung.

(11) Alle Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 7 und 10 sind zu begründen.

(12) Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 – Mitgliedschaft, Austritt

(1) Die Kommissionsmitglieder werden vom Stiftungsrat für die Amtszeit von drei Jahren berufen. Die F-AZK umfasst in der Regel 25 Mitglieder, die sich aus den Statusgruppen Hochschulvertretung, Berufspraxis und Studierende zusammensetzen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Entscheidung des Stiftungsrats über ihre Wiederberufung oder die Neubestellung ihrer Nachfolge im Amt.

(2) Das Ersuchen um vorzeitiges Ausscheiden ist der Geschäftsführung vom Kommissionsmitglied unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 – Kommissionsversammlung, Vorstand, Fachausschüsse und Gutachterausschuss

(1) Die Gesamtheit der vom Stiftungsrat berufenen Kommissionsmitglieder bildet die Kommissionsversammlung.

(2) Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie grundsätzlich zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Diese sind zu Beginn der ersten, konstituierenden Sitzung nach Berufung durch den Stiftungsrat von der Kommissionsversammlung zu wählen.

(3) Zum Vorstand wählbar ist jedes vom Stiftungsrat berufene Kommissionsmitglied.

(4) Wählen kann jedes vom Stiftungsrat berufene Mitglied der F-AZK.

(5) Bei Bedarf können Arbeitsgruppen und Fachausschüsse gebildet werden.

(6) Die F-AZK wählt einen Gutachterausschuss, der die Gutachterinnen und Gutachter für jedes Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren bestellt. In den Gutachterausschuss wählt die Kommission aus ihrer Mitte eine Berufspraxisvertreterin oder einen Berufspraxisvertreter, eine oder einen Studierenden sowie mindestens zwei Hochschulvertreterinnen oder Hochschulvertreter. Zudem wählt sie für jedes Gutachterausschussmitglied eine feste Stellvertreterin oder einen festen Stellvertreter. Die Wahl findet im Anschluss an die Vorstandswahl und bei Bedarf statt. Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß. Die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter regelt der Ausschuss in gegenseitigem Einvernehmen.

(7) Sollte der Gutachterausschuss wegen Verhinderung oder Befangenheit eines Ausschussmitglieds vorübergehend handlungsunfähig sein, ist die jeweilige Stellvertreterin

oder der jeweilige Stellvertreter stimmberechtigt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vertritt das Ausschussmitglied bis zum Wegfall des Hinderungsgrundes.

§ 6 – Einberufung der Kommissionsversammlung

(1) Die ordentliche Versammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Versammlung einberufen werden, wenn das Interesse es erfordert, oder wenn der Vorstand, bzw. wenigstens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Geschäftsstelle verlangt.

(2) Jede Kommissionsversammlung ist von der Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem Monat und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladung kann in elektronischer Form erfolgen, solange sichergestellt ist, dass sie allen Kommissionsmitgliedern rechtzeitig zugeht.

(3) Die Tagesordnung ist hinreichend zu bestimmen und möglichst um qualifizierte Beschlussvorlagen zu ergänzen, die eine ausreichende Vorbereitung der Kommissionsmitglieder auf die Versammlung ermöglichen. Die Unterlagen sollten der Kommission spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugänglich gemacht werden.

(4) Sitzungen können als Präsenz-, Hybrid- oder virtuelle Sitzungen durchgeführt werden. Die virtuelle Teilnahme gilt als Anwesenheit im Sinne der Beschlussfähigkeit.

§ 7 – Ablauf der Kommissionsversammlung

(1) Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter ist die oder der Vorsitzende und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung eine oder einer ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter von der Kommissionsversammlung zu Beginn der Versammlung bestimmt.

(2) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung und die Tagesordnung fest und eröffnet die Sitzung.

§ 8 – Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die Kommissionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent der Kommissionsmitglieder, auf die nächste volle Person aufgerundet, an der Sitzung persönlich anwesend sind. Grundsätzlich soll mindestens ein Mitglied jeder Statusgruppe an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlussfähigkeit bleibt hiervon unberührt.

(2) Zu fassende Beschlüsse sollen als Beratungsgegenstand auf der Tagesordnung angekündigt werden.

(3) Jedes anwesende Kommissionsmitglied hat eine Stimme. Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, kann es sein Stimmrecht auf ein anderes Kommissionsmitglied derselben Statusgruppe übertragen. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausschließlich innerhalb derselben Statusgruppe zulässig. Auf ein anwesendes Kommissionsmitglied dürfen höchstens drei Stimmrechte übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung bedarf der Textform und ist

der Geschäftsstelle spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn mitzuteilen. Die Geschäftsstelle informiert das bevollmächtigte Kommissionsmitglied.

(4) Ist eine Statusgruppe in einer Sitzung nicht vertreten, bleiben die dieser Statusgruppe zuzurechnenden Stimmrechte unberücksichtigt. Eine Übertragung auf Mitglieder einer anderen Statusgruppe ist ausgeschlossen.

(5) Die Kommissionsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgelegt.

§ 9 – Ausschluss der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) Gäste ohne Stimmrecht können zugelassen werden. Dies können bei Beratungen nach § 3 Abs. 2-6 insbesondere Hochschul- bzw. Weiterbildungsinstitutionsvertreterinnen und -vertreter sowie die im betroffenen Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren eingesetzten Gutachterinnen und Gutachter sein.

(3) Ständige Gäste ohne Stimmrecht sind die Geschäftsführung der FIBAA sowie weitere Mitglieder der Geschäftsstelle nach Vorgabe der Geschäftsführung.

(4) Alle Anwesenden haben das Beratungsgeheimnis zu wahren. § 1 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß. Gäste sind ggf. entsprechend zu belehren.

§ 10 – Protokoll

(1) Die Beschlüsse der Kommissionsversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Dabei sollen angegeben werden:

- a) Ort und Tag der Versammlung,
- b) die Namen der erschienenen Mitglieder,
- c) die Namen der erschienenen Gäste,
- d) der Name der Versammlungsleiterin / des Versammlungsleiters,
- e) der Name der Protokollführerin / des Protokollführers,
- f) die Feststellungen der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters über die Tagesordnung und Beschlussfähigkeit,
- g) der Wortlaut der Beschlüsse sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen, ggf. mit Ergänzungen zu Hinweisen und Diskussionen der Kommission.

(2) Das Protokoll soll innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung in elektronischer Form allen Kommissionsmitgliedern zugänglich gemacht werden. Gegen das Protokoll können die erschienenen Mitglieder binnen zwei Wochen nach Zugang Widerspruch bei der Geschäftsstelle erheben. Wird kein Widerspruch erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.

(3) Das genehmigte Protokoll muss mit den ggf. dazugehörigen Anlagen, in jedem Fall aber den Belegen über die Einberufung, bei der Geschäftsstelle wenigstens zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Die Einsichtnahme ist jedem Kommissionsmitglied gestattet.

§ 11 – Schriftverfahren

(1) Beschlüsse der F-AZK können, außer in den Fällen des § 3 Abs. 6, 8 und 12, auch in Abwesenheit ihrer Mitglieder im Wege des schriftlichen Verfahrens gefasst werden, solange nicht ein Kommissionsmitglied widerspricht.

(2) Der Beschlussvorschlag muss hinreichend bestimmt, eindeutig und vollständig sein, alle notwendigen Anlagen umfassen und durch die Kommissionsmitglieder einfach mittels Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung beantwortet werden können.

(3) Der Beschlussvorschlag samt Anlagen ist den Kommissionsmitgliedern von der Geschäftsstelle zu übermitteln. Die Übermittlung kann in elektronischer Form erfolgen, solange sichergestellt ist, dass der Beschlussvorschlag allen Mitgliedern zugeht.

(4) Die Bedenkzeit beträgt in der Regel zwei Wochen. Alle bis dahin nicht abgegebenen Stimmen zählen als Nichtteilnahme an der Wahl.

(5) Die Geschäftsstelle informiert die Kommissionsmitglieder unverzüglich über das Abstimmungsergebnis.

(6) Zu Beginn der nächsten ordentlichen Sitzung der Kommissionsversammlung sind der Wortlaut des Beschlusses und das Abstimmungsergebnis in das Protokoll mit dem Hinweis auf das Schriftverfahren aufzunehmen und zu beurkunden. Die Belege aus dem Schriftverfahren sind der Niederschrift beizufügen.

§ 12 – Eilverfahren

(1) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss der F-AZK nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand herbeigeführt werden kann, entscheidet – mit Ausnahme der Fälle des § 3 Abs. 6, 8 und 12 – der Vorstand. Eine solche Entscheidung setzt die Einstimmigkeit des Vorstandes voraus.

(2) Die Geschäftsstelle informiert die Kommissionsmitglieder unverzüglich über die Eilentscheidung, deren Gründe und die Art der Erledigung.

(3) § 11 Abs. 6 findet sinngemäß Anwendung.

§ 13 – Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter werden auf Vorschlag der Geschäftsstelle von der F-AZK für unbestimmte Zeit bestellt.

(2) Für die ordentlich bestellten Gutachterinnen und Gutachter gelten die §§ 1 und 2 sinngemäß. § 1 Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, dass laufende Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren beendet werden dürfen.

(3) Eine Gutachterin oder ein Gutachter kann jederzeit auf eigenen Wunsch entlassen werden. Nach Eingang des Entlassungsersuchens soll er oder sie für Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren nicht mehr herangezogen werden.

(4) Macht sich eine Gutachterin oder ein Gutachter wiederholt oder nicht nur geringfügiger schuldhafter Verstöße schuldig oder gehen über sie oder ihn Beschwerden bei der Geschäftsstelle ein (Pflichtverletzung), so soll die Geschäftsstelle seine weitere Verwendung bis zur Entscheidung über die Entlassung durch die Kommissionsversammlung aussetzen.

(5) Wird eine Gutachterin oder ein Gutachter wegen Pflichtverletzung entlassen, wird sie oder er auch für zukünftige Verfahren gesperrt.

§ 14 – Schlussvorschriften

Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung unverzüglich in Kraft.

Bonn, den 7. August 2026

Für den Vorstand der F-AZK

Prof. Dr. Peter Thuy

Vorsitzender der F-AZK

Dr. Markus Tomaschitz

Stellvertretender Vorsitzender der F-AZK

Prof. Dr. Vera de Hesselle

Stellvertretende Vorsitzende der F-AZK